

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 14. Dezember 2011

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 19.12.2011
- ▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Gebiet „Hospiz und Palliativ wirken - Refugium Beringer Park Tutzing“
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 44. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Dampfschiffstraße, Nepomukweg und Georgenbach, Gemarkung Starnberg. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ Sitzung des Kreistages am 19.12.2011

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am Montag, 19.12.2011 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

- Tagesordnung -

I. Öffentliche Sitzung

1. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2010 und 2011
2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2011 durch den Kreistag
3. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2012 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
4. Weiterführende Schulen im Landkreis Starnberg; Gymnasium im westlichen Landkreis Starnberg
5. Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg; Sachstand Energetische Sanierung
6. Antrag von [redacted] (Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen) vom 22.07.2011; Bestehende Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Haushaltsausschusses; Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung
7. Informationsfreiheitsgesetz für den Landkreis Starnberg; Antrag von [redacted] vom 15. Juli 2011 sowie Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FW, FDP und ÖDP vom 3. November 2011
8. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; 20. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Inning a. Ammersee;
9. Neufassung der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg sowie Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg
10. Fortschreibung der Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Starnberg ab 01.01.2012
11. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Gebiet „Hospiz und Palliativ wirken - Refugium Beringer Park Tutzing“

Die Gemeinde Tutzing hat beschlossen, für das Gebiet „Hospiz und Palliativ wirken - Refugium Beringer Park Tutzing“ Beringerweg, Tutzing, einen Bebauungsplan aufzustellen. Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 573 der Gemarkung Tutzing, Gemeinde Tutzing, liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“. In diesem Bereich ist die Errichtung eines Gebäudes für das Hospizzentrum geplant. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan widersprechen jedoch den Regelungen der Landschaftsschutzverordnung, insbesondere dem darin enthaltenen Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dessen besonderem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Landschaftsschutzverordnung steht den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan somit derzeit als rechtliches Hindernis entgegen. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss die beanspruchte Fläche im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietsskizzen im Maßstab 1:1000 und 1:50.000 liegen in der Zeit vom **27. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Zimmer 290, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Zimmer 15, Kirchenstr. 9, 82327 Tutzing**, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen:
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietsskizzen im Maßstab 1:1000 und 1:50.000

ENTWURF

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“)

Vom

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 2011 (BGBl I S. 1986), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 04. Mai 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 19. Mai 1987), wird wie folgt geändert:
Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Tutzing, Gemarkung Tutzing, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Abs. 3 Schutzgebietsgrenzen, Gemeinde Tutzing) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:1.000 gekennzeichnete Fläche (Teil der Flurnummer 573 der Gemarkung Tutzing, Gemeinde Tutzing) mit einer Größe von 0,26 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:1000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg,
Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen:
1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietsskizze M 1:1.000

Hinweis:

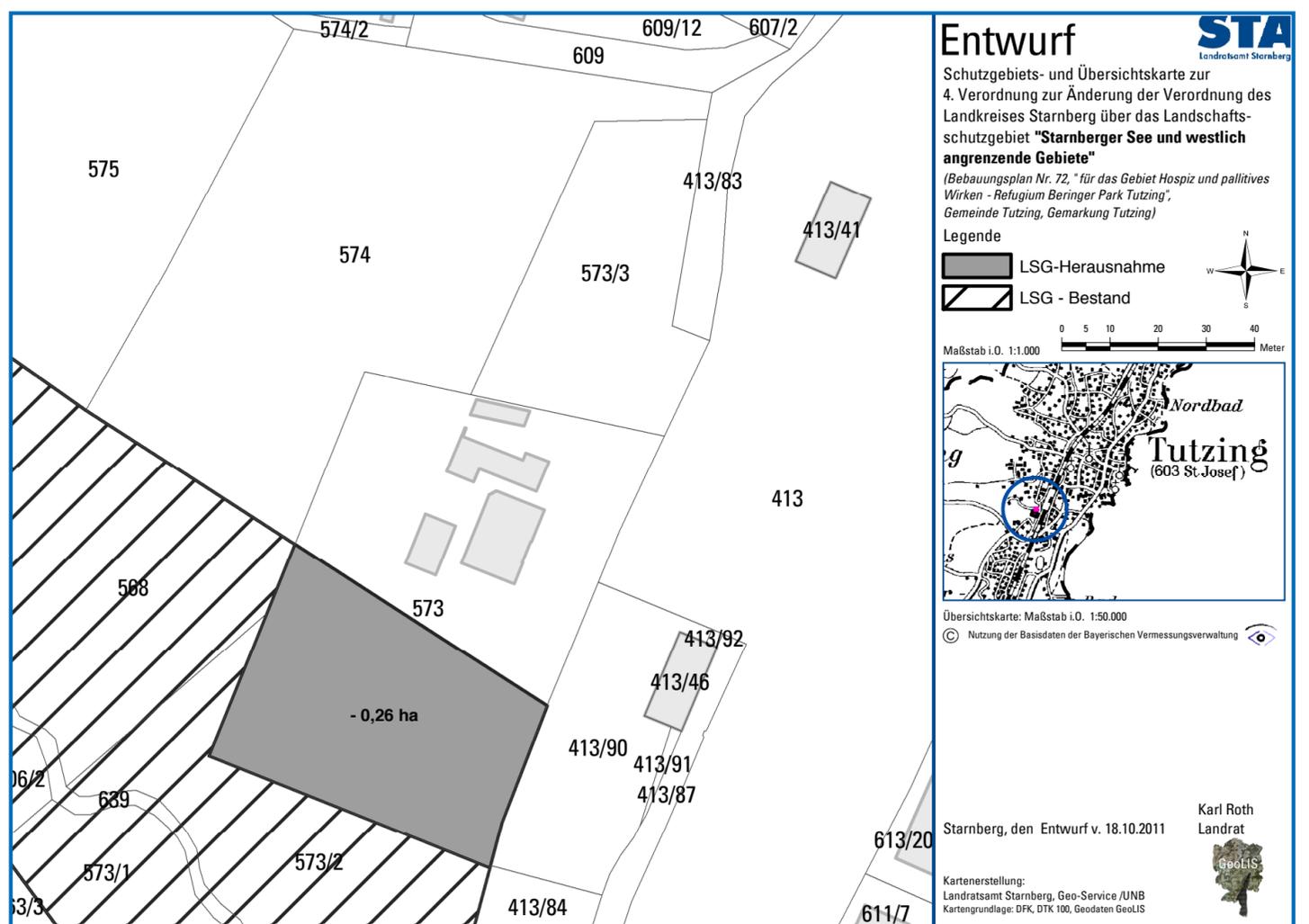
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.12.2011 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 44. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Dampfschiffstraße, Nepomukweg und Georgenbach, Gemarkung Starnberg. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat hat am 28.11.2011 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.11.2011 gebilligt. Der Entwurf der Flächennut-

zungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 10.11.2011 einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 23.12.2011 bis 27.01.2012 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Baumbestandsplan mit Baumbestandsliste
- Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Immissionsschutzrechtliche Gutachten
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, 07.12.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

